

AMTLICHE NACHRICHTEN:

Gemeinde Kaisersbach

Rems-Murr-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In Kaisersbach sind dabei zwölf Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 24.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses – **Bürgermeisteramt Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach**, schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).
- Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**
- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
 - von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.
- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, von der Bürgermeisterin – **Bürgermeisteramt Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.
- 2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**
- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
 - von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;

- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach**.
- 3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags - für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart** - durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis - aus dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart - verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis - in das Verbandsgebiet der Region Stuttgart - zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis - im Verbandsgebiet der Region Stuttgart - wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis - das Verbandsgebiet der Region Stuttgart - verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis - dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart - sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Kaisersbach, den 07. Februar 2019

Bürgermeisteramt Kaisersbach

gez. Bürgermeisterin Müller

AUS DEM RATHAUS:



KAISERSBACH
REMS - MURR - KREIS

Freiwilliges Soziales Jahr im Kinderhaus Kaisersbach

Die Gemeinde Kaisersbach bietet ab dem 01.09.2019 die Möglichkeit im Kinderhaus Kaisersbach ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) zu absolvieren.

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) bietet Ihnen die Möglichkeit etwas für sich und andere zu tun. Sie sammeln neue Erfahrungen und haben die Chance Ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Sie lernen soziale Berufsfelder kennen und können Ihre persönliche Eignung für einen sozialen Beruf testen.

Wir suchen junge, engagierte Menschen im Alter zwischen 17 und 27 Jahren nach Abschluss ihrer/seiner Schulausbildung, die im Rahmen eines FSJ die hauptamtlichen Mitarbeitenden im Kinderhaus unterstützen möchten.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **31. März 2019** an die Gemeinde Kaisersbach, Dorfstraße 5, 73667 Kaisersbach oder an k.mueller@kaisersbach.de

Steuertermin

Am 15. Februar 2019 sind die 1. Gewerbesteuervorauszahlungsrate und die 1. Grundsteuerrate zur Zahlung fällig. Wir bitten um pünktliche Einhaltung des Zahlungstermins, damit keine Mahn- und Säumniszuschläge angesetzt werden müssen. Bei Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden die fälligen Beträge termingerecht abgebucht.

Rathaus Kaisersbach geschlossen

Das Rathaus Kaisersbach bleibt am Donnerstag, den 14. Februar 2019 geschlossen.

Anmeldung für den Besuch von Krippe und Kindergarten

Wir bitten die Eltern, deren Kinder im Laufe des Kindergarten-Jahres 2019/2020 in der Kinderkrippe oder in einem der Kindergärten (Kinderhaus Kaisersbach, Kindergarten Anwenden/Schule, Kindergarten Ortswiesenweg) in Kaisersbach aufgenommen werden sollen, ihre Kinder bis spätestens Ende Februar 2019 anzumelden. Anmeldevordrucke sind im Rathaus, Zimmer Nr. 5 bei Frau Krayner (Tel. 07184/93838-12) oder im Kinderhaus Kaisersbach und den Evang.

Kindergärten Anwenden 3 und Ortswiesenweg erhältlich.

In die Krippe werden Kinder ab einem Alter von 6 Monaten aufgenommen. Im Kindergarten können Kinder ab dem Alter von 2 Jahren + 9 Monaten aufgenommen werden, sofern ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen. Für Kinder, die bereits in der Krippe betreut werden, besteht ein Wechselkorridor zwischen 2 Jahre + 9 Monate bis 3 Jahre + 6 Monate. Eltern können den Zeitraum in Absprache mit der Krippe und der aufnehmenden Einrichtung individuell regeln. Für die Kindergartenplätze führen die Gemeinde Kaisersbach und die Evang. Kirchengemeinde Kaisersbach ein gemeinsames Anmelde- und Vergabeverfahren durch. Stichtag für das Vergabeverfahren ist der 28.02.2019.

Die Anmeldungen können bei der Gemeindeverwaltung Kaisersbach, der Evang. Kirchengemeinde Kaisersbach oder in den jeweiligen Kindergärten abgegeben werden.

Urlaubszeit ! Reisezeit ! Gültige Papiere ?

Wer eine Reise plant, sollte rechtzeitig überprüfen, ob der Personalausweis oder der Reisepass noch gültig ist.

Ablaufende oder abgelaufene Reisedokumente müssen neu beantragt werden.

Zur Beantragung kommen Sie bitte persönlich auf dem Rathaus in Kaisersbach, Zimmer 6 vorbei und bringen ein aktuelles biometrisches Passfoto und das bisherige Ausweisdokument mit.

Hausnummern als Lebensretter

Gute, schnelle Erkennbarkeit wichtig für Helfer

Kleine Ziffern, zugewachsen oder teilweise abgefallen: Hausnummern fristen oft ein Schattendasein. Doch das kann im Notfall gefährlich werden. Der Rettungsdienst, die Polizei oder die Feuerwehr verlieren oft wertvolle Minuten, um das richtige Haus zu finden. Bei einem Notfall sind die Hilfsorganisationen auf deutlich sichtbar angebrachte Hausnummern angewiesen. Damit die Retter im Wettlauf mit der Zeit auch wirklich schnell helfen können, einige wichtige Hinweise:

- Hausnummern sollten so angebracht werden, dass man sie von öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze) aus gut lesen kann,
- es sollten große und leicht lesbare Schriftzeichen gewählt werden,
- eine gute Beleuchtung der Hausnummern ermöglicht, dass sie auch bei Dunkelheit rasch erkannt wird,
- Ranken und Pflanzen sollten die Hausnummern nicht überwuchern,
- Gebäude, die nicht direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, sollten mit einem Hinweisschild an dieser gekennzeichnet werden.

Straßenbeleuchtung – Meldung defekter Lampen

Die Wartung und Reparatur defekter Straßenlampen wird in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Allerdings werden hierbei in der Regel nur die Lampen repariert, die unserem Dienstleister durch die Gemeindeverwaltung als „defekt und reparaturbedürftig“ gemeldet wurden. Spezielle Kontrollgänge werden nicht durchgeführt.

Deshalb sind wir auf Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, und Ihre Hilfe angewiesen. Bitte melden Sie der Gemeindeverwaltung defekte Straßenlampen unter: 07184/93838-14.

Wenn es draußen schneit oder Eisregen fällt...

... dann ist Winterdienst angesagt – denn bei verschneiten oder eisglatten Fuß- und Gehwegen sind die Anlieger gefordert.

Was bei Winterdienst zu beachten ist und welche Aufgaben zu übernehmen sind, ist in der Streupflichtsatzung der Gemeinde Kaisersbach geregelt.

Im Nachfolgenden möchten wir Sie auf die wichtigsten Punkte dieser Satzung hinweisen:

Zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege Verpflichtete:

1. Straßenanlieger im Sinne der Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
2. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung, d.h. sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
3. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehwege verläuft.

Gegenstand der Räum- und Streupflicht

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
2. Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer solchen Breite, damit Fußgänger in zumutbarer Weise diese begehen können.
3. Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen, in einer ausreichenden Breite. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine gem. Ziffer 1 entsprechende breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.
4. Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
5. Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

6. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Ziffer 2-5 genannten Flächen, an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

Umfang des Schneeräumens

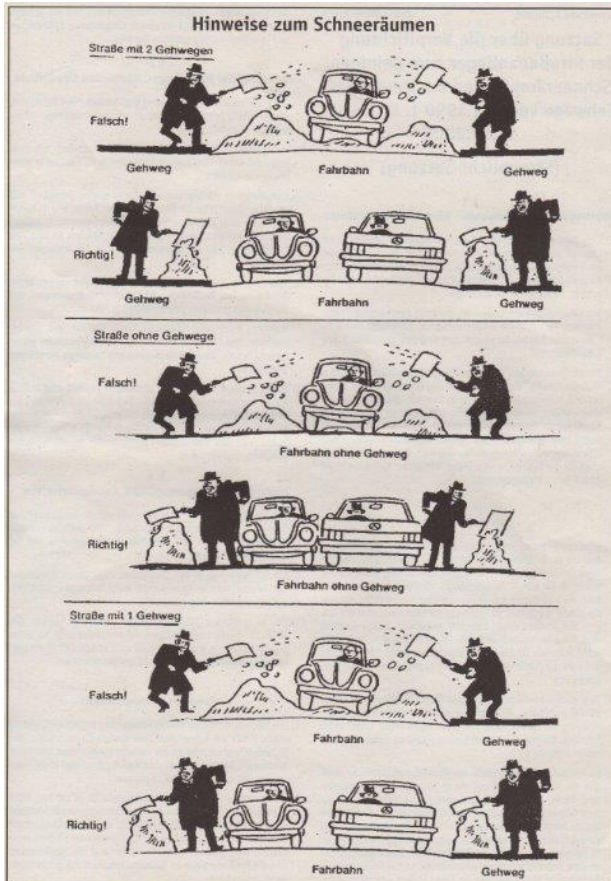
1. Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solcher Breite von Schnee oder aufgetautem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in ausreichender Breite (mind. 1m) zu räumen.
2. Der geräumte Schnee und das auftretende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der zu räumenden Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
3. Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
4. Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die genannte zu räumende Fläche.
2. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
3. Bei Verwendung von auftauenden Streumitteln ist der Einsatz so gering wie möglich zu halten.

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.



Verunreinigung durch Hundekot

Leider ist immer wieder zu beklagen, dass Hundehalter die Hinterlassenschaften ihres Hundes einfach liegen lassen. Zu beobachten ist dies sowohl Innerorts auf Straßen, Gehwegen oder Grünflächen, als auch entlang der Feldwege oder auf Wiesen und Feldern.

Dieses mangelnde Verantwortungsbewusstsein geht zu Lasten der Fußgänger, die hineintreten oder ausweichen müssen, und zu Lasten der Haus- und Grundstückseigentümer, die im Rahmen ihrer Reinigungspflicht diese Hinterlassenschaften beseitigen müssen oder der Landwirte, die auf den heimischen Wiesen und Äckern unsere Lebensmittel produzieren. Im Bereich öffentlicher Plätze und Grünanlagen, Freizeitwegen und Spielplätzen sind die Mitarbeiter des Bauhofes mit diesen ekelerregenden Verschmutzungen tagtäglich konfrontiert.



Liebe Hundehalter, sie führen ihre Hunde aus, damit diese ihr Geschäft verrichten können. Daher sollten Sie als Hundehalter auch auf die Hinterlassenschaften vorbereitet sein. Mit einer mitgeführten Plastiktüte kann ein Hundehaufen einfach aufgehoben werden und zu Hause in der Restmülltonne, gegebenenfalls auch in einem öffentlichen Abfallbehälter entsorgt werden. Dies ist nicht nur eine moralische Verpflichtung, sondern auch das Straßenreinigungsgesetz und unsere Polizeiverordnung verlangt vom Verursacher einer Verunreinigung, diese Verunreinigung zu beseitigen. Wer dies unterlässt, wie dies bei einigen Hundehaltern zu beklagen ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Soweit der verursachende Hundehalter bekannt ist, kann diese Ordnungswidrigkeit beim Ordnungsamt angezeigt und entsprechend geahndet werden.

Die Hundehalter werden im Handling mit den Hundehinterlassenschaften von der Gemeinde unterstützt, indem Spender für Hundekot-Beutel aufgestellt wurden. Leider wird dieses Angebot nicht von allen Hundehaltern angenommen und leider oftmals ignoriert.

Seien Sie sich als Hundebesitzer bewusst, dass die Hunde ihre „Notdurft“ weder in privaten Gärten noch in landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Äckern verrichten dürfen. Durch Hundekot kann das Erntegut vom Geruch und Geschmack her und auch hygienisch so verunreinigt werden, dass Nutztiere, wie z. B. Schafe, Kühe, Rinder usw., dieses Futter verschmähen und liegen lassen. Der Hundekot wird beim Mäh- und Erntevorgang großflächig auf das Futter verteilt.

Es ist nicht Sache der Gemeinde oder Ihrer Mitmenschen, die Hinterlassenschaft Ihres Hundes zu entfernen. Hundekot ist Abfall und gehört in die Restmülltonne!

Wenn Sie beim Gassiegehen z.B. eine Tüte mitnehmen oder aus dem Spender ziehen, um dann damit den Kot Ihres Vierbeiners einzusammeln und in einer Restmülltonne entsorgen tragen Sie mit dazu bei, unser Dorf sauber zu halten.

Lassen Sie Ihren Hund auch nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.

Haben Sie Verständnis dafür, dass es Menschen gibt, die vor Hunden - egal welcher Größe - Angst haben. Signalisieren Sie durch verantwortungsbewusstes Handeln, dass Ihre Mitmenschen keine Angst haben müssen, rufen Sie Ihren Hund

zu sich und Leinen ihn an, wenn sich Ihnen Spaziergänger nähern. Lassen Sie Ihren Hund bitte nur dann frei laufen, wenn dadurch keine anderen Menschen oder Tiere belästigt oder geschädigt werden und Ihr Hund auf Zuruf auch zu Ihnen zurückkommt.

Durch ein verantwortungsbewusstes und rücksichtsvolles Mitwirken können Sie in der Öffentlichkeit zu einem positiven Bild für die Hundehaltung beitragen.

Beachten Sie also bitte diese Regeln und Ihre Mitmenschen werden es Ihnen danken.

Anpflanzungen zurückschneiden!

Bäume, Sträucher und sonstige Anpflanzungen auf privaten Grundstücken dürfen die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht behindern.

Häufig ragen von Bäumen und Sträuchern aus privaten Grundstücken über die Grundstücksgrenze hinaus in den Gehweg oder in die Straße.

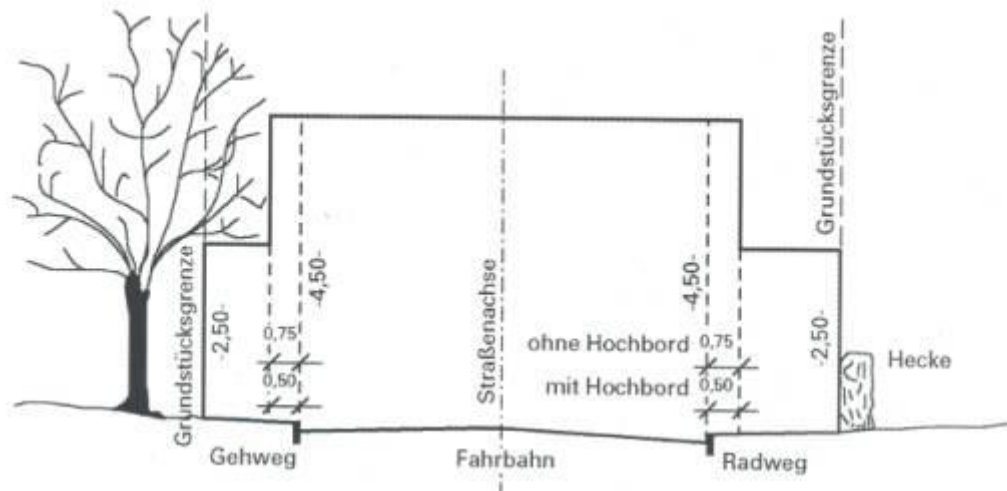
Nach § 11 Abs. 2 FStrG sowie § 28 Abs. 2 StrG Baden-Württemberg ist dies nicht zulässig, wenn dadurch die .Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt werden kann. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, muss bei öffentlichen Verkehrsflächen der Luftraum über den Fahrbahnen mind. bis 4,50 m, über Geh- und Radwegen bis mind. 2,50 m Höhe von überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden.

Der Bewuchs ist entlang der Geh- und Radwege bis zur Geh- und Radweghinterkante zurückzuschneiden.

Bei Fahrbahnen ohne Gehweg ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mind. 0,75 m einzuhalten. Sofern ein Hochbord (Randstein) vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand auf 0,50 m reduziert werden.

Das Austreiben während der Wachstumsperiode ist dabei jeweils zu berücksichtigen. Bezüglich der Sichtverhältnisse an Knotenpunkten muss zumindest gewährleistet sein, dass ein wartepflichtiger Verkehrsteilnehmer bei Anfahrt aus dem Stand ohne nennenswerte Behinderung bevorzogter Fahrzeuge sicher einbiegen oder kreuzen kann. Die Grundstücksbesitzer werden auf Ihre Verpflichtungen hingewiesen und gebeten, bis zum 28.02.2019 Abhilfe zu schaffen, sofern die Verkehrssicherheit durch Bewuchs beeinträchtigt wird.

Wir bitten allerdings zu beachten, dass ein vollständiges Abschneiden und Fällen von Hecken, Sträuchern und Bäumen in der Zeit von 1. März bis 30. September grundsätzlich unzulässig ist und eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Bußgeld geahndet werden kann.



STANDESAMT:

Verstorben ist:

20. Januar 2019

Johann Basler, Kaisersbach.

JUBILARE:

Wir gratulieren herzlich:

Frau Gertrud Emilie Ryk geb. Deeß, Kaisersbach-Gebenweiler
zu ihrem 85. Geburtstag am 14. Februar.

Wir wünschen unserer Jubilarin einen schönen Ehrentag
und alles Gute, vor allem Gesundheit.